

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Brandenburgische Ständeakten

Die kurmärkischen Landstände 1571-1616

Croon, Helmuth

Berlin, 1938

I. Die landständische Verfassung der Kurmark.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7034

I.

Die landständische Verfassung der Kurmark¹⁾.

Obwohl seit dem Regierungsantritt Johann Georgs Kur- und Neumark wieder unter einem Herrscher vereinigt waren, blieben dennoch die beiden Landschaften getrennt. Bedingt war dies zum nicht geringen Teil durch die wesentlichen Unterschiede in ihren Verfassungen, die sich während der in beiden Landen verschieden verlaufenen Entwicklung der Vorjahre herausgebildet hatten. In der Kurmark hatten die Stände durch die Errichtung einer eigenen Steuerverwaltung einen maßgeblichen Einfluß gewonnen, wenn diese auch der landesherrlichen Oberaufsicht unterstellt blieb. In der Neumark dagegen war die Finanzverwaltung unbeschränkt in der Hand des Landesherrn geblieben, hatte dieser die Stände zu einer regelmäßigen Steuerzahlung erzogen²⁾. Erst seit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, als die die gesamte Mark betreffenden Fragen der Landesverteidigung in den Vordergrund der Verhandlungen traten, das ständische Leben sich in die Kreise verlagert hatte, traten die Stände beider Landesteile wieder in nähere Verbindung zu einander und trafen sich auf gemeinsamen Ausschustagen³⁾. Eine weitergehende Umgestaltung ergab sich dann durch den dreißigjährigen Krieg und seine Folgewirkungen.

Die Stände zerfielen in drei Kurien, die Prälaten, Grafen und Herren, die Ritterschaft und die Städte. Die beiden ersten Gruppen waren allmählich zu einer Einheit verschmolzen, für die sich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung Oberstände einbürgerte, die gleichen Belange, die Gemeinschaft im Steuerwesen hatten dazu beigetragen; nur in einigen wenigen Fällen machte sich noch die alte Trennung bemerkbar. Durch die Reformation und die anschließenden Säkularisationen hatte sich die Zahl der landtagsberechtigten Prälaten stark vermindert; Landständische besaßen nur noch die beiden Stifter Brandenburg und Havelberg, das Kloster Heiligengrabe in der Prignitz, die Johanniterkomture zu Lieken und Werben⁴⁾. Der Johanniterorden als ganzes

¹⁾ Ich begnüge mich mit einer kurzen Darstellung und verweise im allgemeinen auf die ausführlichen Darlegungen bei Haß. Ergänzungen bringt z. T. Landmesser; für die Neumark vgl. Mollwo 383 ff.

²⁾ vgl. Mollwo S. 82 f, 383 ff.

³⁾ s. unten.

⁴⁾ vgl. Haß S. 14, Landmesser S. 11, der Werbener Comtur wird zwar in den meisten Registern des ausgehenden 16. Jahrhunderts nicht genannt, nimmt aber an den ständischen Verhandlungen der 20er und 30er Jahre des 17. Jahrhunderts teil.

war nicht vertreten; da aber das Herrenmeisteramt durch den Grafen Martin von Hohenstein zu Schwedt und Bierraden bis zu seinem Tode verwaltet wurde, ergab sich tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, eine mittelbare Vertretung des Ordens. Mit den Herren von Putlik und den Schenken zu Teupitz, Leuthen und Wusterhausen, bildete er den Herrenstand. Die Domstifter, die als ganzes zu den verschiedenen ständischen Zusammenkünften geladen wurden, beauftragten in der Regel mit ihrer Vertretung den Dechanten und meist einen weiteren Kapitularen, nach Möglichkeit immer denselben; sie waren an die ihnen vom Kapitel erteilten Instruktionen gebunden. Das Kloster Heiligengrabe wurde durch seinen Stiftpfarrer vertreten; die Comture erschienen persönlich, ebenso die Herren zu Putlik und die Schenken. Der Graf zu Hohenstein erschien im allgemeinen ebenfalls persönlich; bei zunehmendem Alter begnügte er sich damit, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Den stärksten Stand, der auch oft als Landschaft schlechthin bezeichnet wurde, bildete die Ritterschaft. Sämtliche auf dem Lande angesessenen Adligen waren landtagsfähig. Auch die Apterlehenleute der Junker wurden zu den ständischen Verhandlungen zugelassen, sofern sie Ritterhufen bewirtschafteten, dem Kurfürsten mit Lehnsdiensten unmittelbar verpflichtet waren. Dem Bestreben einiger Adliger, sie von den ständischen Versammlungen auszuschließen, traten die Kurfürsten als einer Beeinträchtigung ihrer Landeshoheit entgegen⁵⁾. Daß der Lehnsnegus entscheidend für die Landstandtschaft war, geht auch daraus hervor, daß 1602 die kurfürstlichen Amtshauptleute zum Landtag geladen wurden⁷⁾. Auch Bürgerliche, sofern sie im Besitze eines Rittergutes waren, erschienen auf den Landtagen, nicht aber im allgemeinen auf den Ausschustagen. Es handelte sich vornehmlich um kurfürstliche Beamte, die vom Landesherrn zur Belohnung für ihre Dienste ein Lehnsgut erhalten hatten⁷⁾. Ob sie ihre landständischen Rechte schon während ihrer Amtszeit ausgeübt haben, ist unsicher. Die Kanzler Christian Distelmeier und Johann v. Löben nahmen nach ihrer Entlassung an den ständischen Versammlungen teil, der ältere Köppen hat seine Rechte anscheinend schon während seiner Dienstzeit ausgeübt. Die Tätig-

⁵⁾ Auf eine entsprechende Beschwerde derer von Wedel antwortete Joachim Friedrich 1601 u. a.: soviel aber das Ausschreiben der Landtage betrifft, gehoret dasselbe zur landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit . . . und halten alle diejenigen, so in unseren Landen der Mark Brandenburg wohnhaftig, do sie gleich Apterlehenleute weren, vor unsere Untertanen, und weil vor diesem euer Apterlehenleute zu Landtagen erfordert, auch ihre Steuer und Schöze von den Hufen selber an gebührenden Orten unseren Befehlichshabern eingebracht, bleibts dabei. Abschr. Rep 22 no 372.

⁶⁾ vgl. Haß S. 30 Anm. 2. Otto Hake, der selber keine Güter in der Kurmark besaß, wurde 1602 geladen, da er mit seinen Brüdern und Vettern „Lehengütern in rechter Mitvorjamblung“ stand, „also in alle Wege ein Glied dieser Landschaft“, ferner seit vielen Jahren als ständischer Berordneter „an der Landschaft Sachen beteiligt“ gewesen war. Entw. Rep 20. L.

⁷⁾ vgl. Haß S. 28, f. u. S. 62.

keit im landesherrlichen Dienst schloß keineswegs eine unter den Ständen aus; bei zahlreichen Adligen findet sich eine solche Doppelstellung, z. B. bei Otto Hacke, dem Berordneten der mittelmärkischen Landschaft und Amtshauptmann zu Cottbus, Thomas v. d. Kneesebeck, dem Landeshauptmann dem Altmark, Adam v. Schlieben, Adam v. Putliz, dem Statthalter Johann Sigismunds, dem neu-märkischen Kanzler Hans v. Benedendorf. Bei den übrigen Ständen zeigte sich dagegen kein Widerstand; nur dagegen erhoben sie Einspruch, daß ihre angesehensten Mitstände als kurfürstliche Kommissare bei den Kreistagen auftraten, da diese dadurch von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen wurden.

Den geringsten Stand bildeten die Städte, von denen nur die Immediatstädte⁸⁾ landständische Rechte besaßen, d. h. diejenigen, die dem Kurfürsten unmittelbar unterstanden, an die städtischen Kassen ihre Steuern abführten, nicht aber die kurfürstlichen Amts-, bischöflichen und adligen Städte, die den ritterschaftlichen Hufenschößklassen ihre Steuern entrichteten; eine Ausnahme machte allein das kurfürstliche Böhlow. Unter ihnen nahmen die Hauptstädte als Führer der Städtgesprachen eine besondere Stellung ein. Sie übten eine gewisse Oberaufsicht über die ihnen inkorporierten kleineren Städte aus, vertraten sie auch kraft eigenen Rechtes auf den Ausschußtagen. Die kleineren Städte erschienen aber nicht nur auf den selten stattfindenden Landtagen und zum Teil auch auf den allgemeinen Kreistagen; ihre Tätigkeit erstreckte sich vor allem auf die Steuerverwaltung innerhalb der beiden Städtecorpora, an deren Zusammenkünften sie regelmäßig teilnahmen. Vertreten wurden die Städte auf den verschiedenen Tagungen durch ein oder mehrere Mitglieder ihres Stadtrates, denen, die „von des Landes und der Städte Sachen die beste Wissenschaft haben“. Sie waren an die ihnen teils schriftlich, teils mündlich erteilten Instruktionen gebunden. Da aber der Beratungsgegenstand seitens der Kurfürsten meist garnicht oder nur unvollständig mitgeteilt wurde — erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts finden sich ausführlichere Ausschreiben —, ergaben sich in der Regel bei den Verhandlungen wegen ihrer ungenügenden, nicht ausreichenden Vollmachten Schwierigkeiten. Ihre immer wiederkehrenden Bitten, die zu beratenden Angelegenheiten an die Heimgelassenen hinterbringen zu dürfen, verzögerten des öfteren zum Mißvergnügen der Kurfürsten die Beratungen.

Zu der ständischen Gliederung der Landschaft trat die örtliche. Die Mark war ein zusammengesetzter Territorialstaat. Sie zerfiel zunächst in die beiden

⁸⁾ Immediatstädte waren: die Hauptstädte Altstadt und Neustadt Brandenburg, Berlin, Cöln, Frankfurt, Prenzlau, Neuruppin, Stendal, Altstadt und Neustadt Salzwedel, Gardelegen, Perleberg, die kleinen Städte Rathenow, Treuenbrieken, Nauen, Beelitz, Potsdam, Spandau, Bernau, Neustadt Eberswalde, Strausberg, Brieken an der Oder, Mittenwalde, Trebbin, Cöpenick, Liebenwalde, Böhlow, Oderberg, Müncheberg, Neuangermünde, Templin, Lychn, Strasburg, Wusterhausen, Gransee, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben, Prißwalf, Kyritz, Lenzen, Havelberg. vgl. Haß S. 38 f.

Landesteile der Kur- und Neumark. Diese gliederte sich wiederum in die eigentliche Neumark mit den vier vorderen Kreisen Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg und den drei hinteren Arnswalde, Dramburg, Schievelbein, sowie das Land Sternberg; zu ihr gehörten ferner als incorporierte Kreise die beiden Herzogtümer Cottbus und Crossen mit dem Reichbild Züllichau, ferner Beeskow und Storkow. Die Kurmark erscheint demgegenüber als ein nach außen einheitliches Gebilde. In der ständischen Verfassung zeigen sich aber noch deutlich die Spuren ihrer Entstehung. Sie setzte sich aus den vier Hauptkreisen der Altmark, Prignitz, Mittelmark mit Ruppin, Uckermark mit dem Lande Stolp zusammen. Die Alt- und Mittelmark zerfielen in eine Reihe von Einzelkreisen; die Mittelmark umfaßte das Havelland mit den Orten Friesack, Glien, Rhinow und Löwenberg, Ruppin, die Zauche, den hohen und niederen Barnim, den Teltow mit Teupitz, Bärwalde und Zossen, ferner Lebus. Während die mittelmärkische Einteilung sehr alten Ursprungs ist, ist die altmärkische in den Tangermünder, Seehausener, Arendseer, Salzwedeler und Arneburger Kreis jüngeren Datums. Altmark und Prignitz, Mittelmark und Ruppin bildeten hinsichtlich der Steuerverwaltung eine Einheit. Die Unterteilung der Altmark scheint für die ständischen Verhandlungen ohne jede Bedeutung gewesen zu sein; wenigstens sind keinerlei Nachrichten über Tagungen der Teilkreise überliefert. In der Mittelmark finden sich dagegen nicht nur Zusammenkünfte des Gesamtkreises, sondern auch des öfteren der Teilkreise. Wichtiger als die landschaftliche Gliederung der Städte, die an die Kreise anknüpfte, war für die städtische Verfassung, daß sie seit dem Jahre 1565 in die beiden Gruppen der altmärkisch-prignitzirischen und der mittelmärkisch-uckermärkisch-ruppinischen Städte zerfielen.

Die Formen der ständischen Zusammenkünfte waren mannigfaltig; neben den allgemeinen Land- und Ausschustagen finden sich Zusammenkünfte der Oberstände und Städte, bezw. ihrer Ausschüsse. Landtage im eigentlichen Sinne — im Sprachgebrauch des 16. und 17. Jahrhunderts wurden zum Teil auch die allgemeinen Ausschustage Landtage genannt —, d. h. allgemeine Versammlungen aller derer, die landständische Rechte besaßen, waren äußerst selten. 1572 und 1602 waren die einzigen in unserer Zeit; mehr als vier Jahrzehnte vergingen, bis 1643 wieder einer zusammentrat. Die Berufungen erfolgten durch den Landesherrn; ein Selbstversammlungsrecht besaßen die märkischen Stände im Gegensatz zu denen anderer deutscher Territorien nicht, wenn man von einigen wenigen Ausnahmen in der provinziellen Steuerverwaltung absteht. Zu eigenmächtigen Versammlungen der Landschaft ist es auch in unserer Zeit nicht gekommen. Die gedruckten Einladungen ergingen etwa fünf Wochen vorher an die Landtagsberechtigten. Durch Einzelschreiben, die in der Form der Urrede verschieden gestaltet waren, wurden die Prälaten, Kapitel, Grafen, Herren, die beschlossenen Geschlechter der Ritterschaft und die Städte geladen, durch offene Patente die unbeschlossenen Geschlechter der Ritterschaft. Tagungsort war Berlin, der Sitz der Regierung. Die Geladenen hatten sich am Vorabend des angesetzten Tages einzufinden. Das Erscheinen war Lehnspflicht;

falls aber genügend erschienen, so daß die Versammlung beschlußfähig war, — eine bestimmte Mindestzahl war dafür nicht festgesetzt — war es den Kurfürsten ziemlich gleichgültig, ob alle seiner Einladung folgten oder nicht. In Anwesenheit des Kurfürsten, des Kurprinzen und weiterer Mitglieder der landesherrlichen Familie wurde den gesamten Ständen, Oberständen wie Städten, im großen Saal des kurfürstlichen Schlosses die Proposition durch den Kanzler, oder, falls er verhindert war, durch einen der anderen Räte verlesen, anschließend schriftlich zugestellt. Als Wortführer⁹⁾ der Stände nahm sie einer der Dechanten der beiden Stifter entgegen und bat unter allgemeinen Formeln um ausreichende Frist zur Beratung. Die Verhandlungen waren geheim; einen Verschwiegenheitseid hatten die einzelnen Stände aber nicht abzulegen. Amtliche Protokolle wurden über die Verhandlungen nicht geführt¹⁰⁾. Die sämtlichen Beratungen standen unter dem Zeichen der Kurientrennung. In der ersten Kurie berieten die Prälaten, Grafen und Herren miteinander. Die Wortmeldungen und Stimmführung erfolgten nach dem Rang der Anwesenden¹¹⁾. Falls man sich auf ein gemeinsames Votum nicht einigen konnte, wurde ebenso wie in den anderen Kurien ein Mehrheitsbeschluß gefaßt; eine förmliche Abstimmung erfolgte aber nicht. Die einzelnen Kreise der Ritterschaft verhandelten zuerst für sich allein; ob den Beratungen der Mittelmärker Zusammenkünfte der Teilkreise vorausgingen, läßt sich zwar nicht eindeutig feststellen, ist aber sehr wahrscheinlich. Sobald die Einzelritterschaften einen Beschluß gefaßt hatten, kamen ihre Vertreter mit denen der ersten Kurie zusammen, um sich über einen gemeinsamen Beschluß zu vergleichen. Die erste Stimme hatten dabei die Prälaten, die zweite die Ufermärker, die letzte die Neumärker. Ihr gemeinsames Votum wurde durch einen Ausschuß den Städten übermittelt. Die beiden Städtecorpora berieten ebenfalls zunächst voneinander getrennt, bei der anschließenden gemeinsamen Beratung führten die mittelmärkisch-ruppinischen die erste Stimme. Falls die Städte dem Beschluß der Oberstände zustimmten oder sich mit ihnen über einen abgeänderten gemeinsamen einigten, wurde den kurfürstlichen Räten durch einen Ausschuß eine gemeinsame Antwort übergeben, die an erster Stelle die Beschwerden der Landschaft enthielt. Meistens gaben sie aber getrennte,

⁹⁾ Die Neumärker ließen durch ihren Syndicus, einen rechtskundigen Bürgerlichen, Mitglied eines Stadtrates oder der Universität antworten, da keiner dadurch, daß er eine dem kurfürstlichen Begehren wenig oder nicht entsprechende Antwort vortrug, sich den Unwillen und die Ungnade des Landesherrn zuziehen wollte.

¹⁰⁾ Einen gewissen Ersatz bilden die privaten Aufzeichnungen einiger Adliger, wie Adam v. Schliebens, Thomas v. d. Knesebeds und einiger Städtevertreter, die aber nicht regelmäßig geführt wurden, auch nur teilweise und bruchstückartig erhalten sind. Die Protokolle genannten Aufzeichnungen der kurfürstlichen Kanzlei geben nur den allgemeinen Verlauf der Verhandlungen wieder, erst die der 20er und 30er Jahre des 17. Jahrhunderts sind ausführlicher.

¹¹⁾ Die Reihenfolge war: Herrenmeister des Johanniterorden, Grafen Puttitz, Stift Brandenburg, Stift Havelberg, Comtur zu Liezen, Werben, Schenken zu Teupitz

von einander abweichende Erklärungen ab. Es wurde dann auch weiterhin seitens der Räte mit ihnen gesondert verhandelt. Zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens — die Verhandlungen wurden zum größten Teil schriftlich geführt — verhandelten die Räte manchmal mündlich mit dem Ausschuß der Landschaft, der ihnen die Erklärungen übermittelte. Nur in seltenen Fällen wandten sie sich unmittelbar an alle Anwesenden. Gestalteten sich aus irgendwelchen Gründen die Verhandlungen besonders schwierig, so griffen wohl auch der Kurfürst oder der Kurprinz persönlich ein. Die Dauer der Verhandlungen hing von der Geneigtheit des Landesherrn, den ständischen Wünschen zu entsprechen, und der Bereitwilligkeit der Landschaft, ihm eine finanzielle Beihilfe zu gewähren, ab. Die Prälaten und Ritter zeigten im allgemeinen eine größere Geneigtheit als die Städte, da sie nur den kleineren Teil der Bewilligung aufzubringen hatten. Das Streben der wirtschaftlich schwächeren Städte ging immer darauf hinaus, sie zur Übernahme eines größeren als ihres verfassungsmäßigen Anteils zu bewegen. Die kurfürstlichen Räte waren stets bemüht, die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, einen Ausgleich zwischen beiden zu erzielen, was ihnen aber nicht in allen Fällen gelang. Die Verhandlungen endeten infolgedessen zum Teil damit, daß der Kurfürst den Beschluß der Kurie, der seinen Wünschen am meisten entsprach, durch den Revers zum Gesetz erhob. Wohl rechtlich, aber nicht tatsächlich wurden dadurch die widerstrebenden Stände gebunden. 1572 erteilten die Städte erst nachträglich ihre Zustimmung zu dem zum Gesetz gemachten Beschluß der Oberstände, der ihren Wünschen aber weitgehend entsprach. 1602 dagegen erhoben sie feierlich Einspruch. Der Kurfürst machte aber keinerlei Anstalten, sie zur Durchführung des Landtagsbeschlusses zu zwingen. Erneute Verhandlungen mit den Städten führten zwar zur grundsätzlichen Anerkennung des Reverses durch diese, tatsächlich aber zu erheblichen Abänderungen zu ihren Gunsten. Ebenso traf Joachim Friedrich 1606 mit der uckermärkischen Ritterschaft Sonderabmachungen, als sich diese dem Beschluß der anderen Kreise nicht fügen wollte. Die einzelnen Städte und Ritter waren persönlich aber durch die Beschlüsse der gesamten Landschaft gebunden. Die Ergebnisse des Landtages wurden in einem Revers niedergelegt, über dessen Wortlaut sich der Kurfürst und die Landschaft verglichen. Neben einer Darstellung des Landtagsverlaufes, den Angaben über die Höhe der Bewilligung wiederholte er die alten Zusicherungen der Landesherrn, fügte die neuen hinzu. In mehreren Ausfertigungen wurde der Revers den einzelnen Ritterschaften erst einige Wochen nach Schluß des Landtages zugestellt. Im Gegensatz zur Neumark, in der die Landschaft die Reverse mitunterzeichnete, wurden die kurmärkischen allein vom Kurfürsten vollzogen; der Wunsch der Stände, der Kurprinz möchte sie ebenfalls unterschreiben, fand kein Gehör, denn die einzelnen Kurfürsten wollten ihre Nachfolger in keiner Weise binden. 1602 erreichte aber die Landschaft, daß Johann Sigismund in einer besonderen Erklärung sein Einverständnis mit den Versprechungen seines Vaters kundgab. Der Versuch Bruckmanns 1606, die Stände zur Mitunterzeichnung der in Ruppın getroffenen

Abmachungen zu veranlassen, sie stärker dadurch an ihre Zusagen zu binden, stieß auf ihren Widerstand; sie wollten sich auf eine von dem bisherigen Brauch abweichende Regelung nicht einlassen. Erst in den 20er und 30er Jahren wurde auch in der Kurmark die Unterzeichnung der Reverse durch Vertreter der Landschaft teilweise üblich.

Eine rechtliche Verpflichtung, Landtage zu berufen, bestand für die Kurfürsten nicht; doch vermochten die Stände sie unter Ausnutzung ihrer finanziellen Schwierigkeiten dazu zu zwingen, wie deutlich die vergeblichen Bemühungen Joachim Friedrichs 1599/1602, auf Ausschuß- und Kreistagen die Übernahme der Schulden zu erreichen, zeigen. Daß die Landtage nur selten stattfanden, die Kurfürsten ihre Berufung nach Möglichkeit zu vermeiden suchten, war kein Zufall, sondern ein Zeichen bewußter antiständischer Politik. Waren sie doch immer mit mehr oder weniger großen Zugeständnissen verbunden; für den Landesherrn wurden sie bei längerer Dauer auch kostspielig, da er den Oberständen ebenso wie bei den Ausschußtagen den Unterhalt gewähren mußte. Selbst unter den Ständen wurden gelegentlich Bedenken gegen die Abhaltung von Landtagen geäußert; mancher scheute wohl die dadurch bedingte Zeitversäumnis, das Fernsein von seinem Hof und seiner Familie¹²⁾. Im ganzen jedoch war der Landschaft an ihnen viel gelegen; jegliche Trennung der Kreise und Stände wurde dadurch vermieden, kein Mißverständnis und Mißtrauen unter ihnen hervorgerufen; auch bestand auf ihnen eher die Möglichkeit, Sonderabmachungen zwischen einem von ihnen und dem Landesherrn zu verhindern.

Das Bestehen der ständischen Steuerverwaltung mit ihren regelmäßigen Zusammenkünften des großen Ausschusses zum neuen Biergeld, der Kreise, der Städtecorpora legte es den Landesherrn nahe, sie auch für ihre Zwecke zu benutzen. Aus den verschiedensten Anlässen, zur Erteilung von Ratschlägen in den Fragen der auswärtigen Politik, der Begutachtung von Gesetzesvorschlägen, zur Vorbereitung von Ständerversammlungen, zur Ausführung ständischer Beschlüsse beriefen die Kurfürsten zu wiederholten Malen Ausschüsse, deren Auswahl in ihrem Belieben stand; in dem meisten Fällen waren es einige oder alle Mitglieder des Biergeldausschusses, deren Kreis manchmal durch einige andere angesehenere Adlige, auf deren Geneigtheit der Kurfürst rechnen konnte, und, wenn es sich um Fragen der auswärtigen Politik handelte, wohl auch durch etliche Neumärker erweitert wurde. Alle diese vom Kurfürsten aus eigener Machtvollkommenheit berufenen Ausschüsse hatten aber nur beratende Befugnisse, kein Recht, im Namen der Landschaft irgendwelche Beschlüsse zu fassen oder gar Steuern zu bewilligen. Es ist verständlich, daß die Stände sich dagegen wehrten, daß durch einige wenige, die vielleicht besondere Günstlinge der Landesherrn waren, wichtige Fragen entschieden wurden. In den meisten der Fälle, in denen ihr Begehren auf eine Steuerbewilligung hinauslief, wand-

¹²⁾ s. unten.

ten sich deshalb die Kurfürsten entweder sofort an die Kreise oder aber an den großen Ausschuß zum neuen Biergeld, der dadurch, daß er Vertreter aller Kurien und Kreise umfaßte, im gewissen Sinne als ein Organ der gesamten Landschaft angesehen werden konnte. Seine Vollmachten erstreckten sich aber nur auf die Kontrolle der Biergeldverwaltung. Wenn er selbst sie auch in einigen Fällen überschritt, sich zum Sprachrohr allgemeiner ständischer Wünsche und Beschwerden machte, die Befugnisse, die ihm Johann Georg zuweisen wollte, daß er in dringenden Fällen die gesamte Landschaft bindende Beschlüsse fassen könne, zumal wenn es sich um die Bewilligung von Pflichtsteuern handle, wies er von sich. Im Einvernehmen mit den übrigen Ständen verfocht er die Ansicht, daß eine Bewilligung von Steuern, einerlei welcher Art, nur durch die gesamte Landschaft geschehen könne. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts erklärte er sich zwar bereit, die Pflichtsteuern, d. h. die Reichs-, Kreis- und Fräuleinsteuern zu bewilligen. Einen ständigen Ausschuß der Landschaft mit unbeschränkten Vollmachten, an den die Kurfürsten sich jeder Zeit mit ihrem Suchen hätten wenden können, gab es nicht in der Mark. Sein Fehlen war ihnen sehr unangenehm, da ihnen wenig daran lag, in dringenden oder weniger wichtigen Angelegenheiten erst die gesamten Stände in irgendeiner Form zu berufen. Vielleicht war das Magdeburger Vorbild für Joachim Friedrich maßgebend, als er zu Anfang seiner Regierung versuchte, die Stände zur Einsetzung eines solchen ständigen Ausschusses zu bewegen. Seine Bemühungen endeten aber ergebnislos, ebenso die erneuten Johann Sigismunds im Jahre 1610. Da sie befürchten mußten, daß dann die Kurfürsten sich in allen Fragen nur noch an diesen Ausschuß wenden würden, nicht mehr die Landtage beriefen, lehnten die Stände es immer wieder ab, Geldfragen von der Entscheidung einiger weniger abhängig zu machen, abgesehen davon, daß keiner so weitgehende Vollmachten übernehmen wollte.

Einen vollen Ersatz für allgemeine Landtage bildeten nur die Zusammenkünfte solcher Ausschüsse, die aus unmittelbaren Wahlen der Stände hervorgegangen waren. Sie waren allein in Verbindung mit vorhergehenden Kreistagen möglich. Es genügte nicht, daß der Kurfürst in einem ausführlichem Ausschreiben sein Begehren den Mitgliedern des Biergeldausschusses und etwa anderen berufenen mitteilte, diesen gestattete, sich vor der angesetzten Zusammenkunft mit dem einen oder anderen ihrer Mitstände darüber zu unterreden. Zur besseren Vorbereitung der Kreistage fanden häufig vorher Zusammenkünfte vom Kurfürst aus eigener Machtvollkommenheit berufener Ausschüsse statt, auf denen die Anwesenden von dem künftigen Begehren unterrichtet wurden, auf daß sie es bei ihren Mitständen unterstützten. Auf den Kreistagen wurden dann eingehend darüber beraten, die Deputierten zum Ausschuß gewählt, ihnen mehr oder weniger begrenzt schriftliche Vollmachten erteilt, innerhalb deren Rahmens sie die gesamte Landschaft bindende Beschlüsse fassen konnten. Die Altmärker und Prignitzer, sowie Utermärker entsandten im allgemeinen je 4 bis 8 Vertreter, die mittelmärkischen Teilkreise je 2 bis 3; es waren in der

Regel die angesehensten Adligen, meistens die Berordneten und solche, die dem Biergeldauschuß angehörten; beide Stiftskapitel waren jeweils durch eins ihrer Mitglieder darunter vertreten. Als Vertreter der Städte nahmen an den Ausschüßtagen die Hauptstädte kraft ihrer Stellung teil. Tagungsort war Berlin oder Neuruppin. Der Verhandlungsverlauf entsprach dem der Landtage. Die ritterschaftlichen Deputierten tagten zunächst nach Kreisen getrennt, verglichen sich dann in gemeinsamer Beratung eines Beschlusses, den Altmärkern gebührte dabei das erste Votum¹³⁾. Einige Male z. B. verhandelten die Räte von der Verlesung der Proposition an mit den Oberständen und Städten gesondert, so daß es sich genau genommen nicht um einen allgemeinen Ausschüßtag, sondern um gleichzeitige und am selben Ort stattfindende der Oberstände und Städte handelte. Diese Trennung rief aber immer den lebhaften Widerstand der Landschaft hervor. Des öfteren kam es vor, daß die Vollmachten der Deputierten zu einer den Wünschen des Kurfürsten entsprechenden Beschlußfassung nicht ausreichten, daß diese aber, sofern sie nicht die ganze Angelegenheit an die Kreise verwiesen, unter dem Eindruck der seitens der Räte gemachten Vorstellungen sich bereit fanden, ihre Vollmachten zu überschreiten. In diesem Falle war eine nachträgliche Genehmigung ihrer Beschlüsse durch die übrigen Stände nötig. Sie wurde entweder auf einer besonderen Tagfahrt oder einer der regelmäßigen Zusammenkünfte der Kreise oder Städtecorpora eingeholt. Teils begnügte man sich damit, teils trat noch ein Ausschüß zur endgültigen Beschlußfassung zusammen oder die Vertreter der Kreise im Biergeldauschuß wurden beauftragt, die endgültige Zustimmung ihrer Mitstände auszusprechen, das Notwendige zur Ausführung der getroffenen Vereinbarungen anzuordnen. Falls die Vertreter eines Kreises im Vergleich zu denen der anderen enger begrenzte oder völlig abweichende Vollmachten erhalten hatten, sich aber zu deren Überschreitung nicht verstehen wollten oder konnten, die Mehrheitsbeschlüsse nur ad referendum annahmen, waren ebenfalls erneute Verhandlungen mit dem betreffenden Kreis nötig, die aber nicht immer mit der Annahme der auf dem Ausschüßtage getroffenen Vereinbarungen endeten, sondern zum Teil zu abweichenden Sondervereinbarungen zwischen dem Kurfürsten und der betreffenden Ritterschaft, bezw. Städten führten. Die größten Schwierigkeiten ergaben sich aber dann, wenn ein Stand oder Kreis gar nicht erschien. Es bedurfte in diesem Falle der größten Anstrengungen seitens der Räte, die Anwesenden dazu zu bewegen, sich in Verhandlungen einzulassen und einen Beschluß zu fassen. Um alle aus dem Fehlen der Städte sich etwa ergebenden Folgerungen zu vermeiden, bewilligten z. B. die Ritter 1606 ihre Beihilfe nur in der Form einer Anleihe. Um nicht die Verhandlungen überhaupt scheitern zu lassen, nahm man 1595 den Ausweg, daß die Anwesenden einen vorläufigen Beschluß faßten, die endgültige Entscheidung

¹³⁾ Eine einfachere Beratungsform findet sich bei den Tagungen der Ausschüsse mit beratenden Befugnissen, zu denen meist nur die Oberstände geladen wurden. Diese berieten gemeinsam, die Stimmführung richtete sich nach dem Rang der Anwesenden.

einem Kreistag der fehlenden Utmärker überließen. 1615 ließen sich die Städte und die altmärkisch-prignitzsche und mittelmärkische Ritterschaft erst auf Verhandlungen ein, als sie die Zusicherung erhalten hatten, daß ihnen aus dem Fehlen der Utermärker keine nachtheiligen Folgen entstehen würden, diese an den Beschluß des Ausschustages gebunden sein sollten. Ausschustage in Verbindung mit vorhergehenden Kreistagen wurden unter Joachim Friedrich zur Regelform der ständischen Zusammenkünfte. Sie entsprach sowohl den Wünschen der Landesherrn als denen der Landschaft. Einerseits wurden allgemeine Landtage vermieden, andererseits waren alle Stände an der Beschlußfassung beteiligt, blieb der Zusammenhang zwischen den Kreisen gewahrt.

Die am meisten vorkommende Form ständischer Zusammenkünfte waren die Kreistage. Zu unterscheiden ist zwischen den Kreistagen im weiteren Sinne, an denen sämtliche Ritter und Haupt-, zum Teil auch die kleineren Städte eines Kreises teilnahmen, und denen im engeren Sinne, den Tagungen der Kreisritterschaften, die im 17. Jahrhundert als Kreistage schlechthin bezeichnet wurden und ihr Gegenstück in den Tagfahrten der beiden Städtecorpora hatten. Erstere waren verhältnismäßig selten; letztere dienten den verschiedensten Zwecken, der Verwaltung der Hufenschloßkassen, der Beratung von Gesekentwürfen und landesherrlichen Steuerforderungen. Sie wurden entweder unmittelbar vom Kurfürsten berufen, oder dieser beauftragte die Berordneten der ständischen Kassen oder einen anderen angesehenen Adligen, ihre Mitstände zu laden. Die erste Form wurde stets dann gebraucht, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelte, so daß ein möglichst zahlreiches Erscheinen der Stände erwünscht war. Zu den regelmäßigen Quartalsversammlungen zur Erledigung der ständischen Kassenangelegenheiten ergingen die Berufungen im allgemeinen durch die Berordneten; der Kurfürst wurde nur von der Zusammenkunft unterrichtet; einer besonderen Erlaubnis seinerseits bedurfte es nur, wenn auch andere Fragen behandelt werden sollten. Um ihren Ladungen stärkeren Nachdruck zu verleihen, baten jedoch die Berordneten wiederholt die Kurfürsten, die Ausschreiben in ihrem Namen ergehen zu lassen, da sie nicht über das genügende Ansehen bei ihren Mitständen verfügten. Die Kreistage waren im allgemeinen schlecht besucht, vor allem wenn sie in die Zeit der Saat- und Erntearbeiten fielen. Die Geschlechter begnügten sich meistens damit, nur einen Vertreter zu entsenden. Waren allzu wenig erschienen, fanden keine Verhandlungen statt. Eine Mindestzahl derer, die anwesend sein mußten, damit der Kreistag beschlußfähig war, gab es nicht; doch scheint es nichts geschadet zu haben, wenn etwa die Hälfte der Geladenen fehlte; die Stände achteten aber darauf, daß die ältesten und in der Landschaft Sachen erfahrensten zur Stelle waren; in deren Abwesenheit faßten die anderen nur ungern Beschlüsse. Den Kurfürsten war zum Teil daran gelegen, wenn nur wenige erschienen, die größten Widersacher und Querköpfe ausblieben, vorausgesetzt, daß die Versammlung beschlußfähig blieb. Mit Absicht lud z. B. Johann Georg verschiedentlich auf Anraten des Landeshauptmanns Dietrich v. d. Schulen-

burg nicht alle altmärkischen Ritter zu den Kreistagen, sondern nur die, die ihm günstig gesinnt waren. Die Stände trafen am Vorabend oder frühen Morgen des angeordneten Tages am Tagungsort ein. Eine Unsitte war es, daß viele vor Schluß der Beratungen die Tagung wieder verließen und dadurch in vielen Fällen die Versammlung beschlußunfähig machten.

Prälaten, Grafen, Herren und Ritter berieten auf den Kreistagen gemeinsam. In der Mittelmark fanden auf den Kreistagen zum Teil Sonderberatungen der Teilkreise statt, und zwar immer dann, wenn die Zahl der Anwesenden zu groß war, um eine eingehende ordnungsmäßige Beratung innerhalb des Gesamtkreises zu ermöglichen; aus den Boten der Teilkreise ergab sich der gemeinsame Beschluß. Die Mehrheit entschied; die Minderheit hatte sich zu fügen, doch blieb ihr das praktisch bedeutungslose Recht, gegen die Beschlüsse der Mehrheit Verwahrung einzulegen. In der Altmark hatte der Landeshauptmann den Vorsitz, in der Prignitz der Vertreter des Havelberger Kapitels oder ein Angehöriger der Familie Putlitz, in der Uckermark der Landvogt oder die Berordneten, in der Mittelmark ein Mitglied des Brandenburger Kapitels oder einer der Berordneten, innerhalb der Teilkreise der angesehenste Adlige. Sie werden in einigen seltenen Fällen Directores genannt¹⁴⁾. Sie hatten die Versammlungen zu leiten, die Stimmen zu sammeln, die Beschlüsse abzufassen, sie den anderen Kreisen und Ständen bei gemeinschaftlichen Zusammenkünften mitzuteilen. Johann Georg betraute mit der Vertretung seiner Belange auf den Kreistagen mit Vorliebe einen oder mehrere der angesehensten angeheirateten Adligen, nur selten einen seiner Hof- und Kammergerichtsräte. Joachim Friedrich folgte zunächst seinem Beispiel. Den Ständen war dies sehr zuwider, da diese dadurch von ihren Beratungen ausgeschlossen wurden, wenn sie sie auch in einigen wenigen Fällen wegen ihrer Sachkunde trotzdem zuzogen. Sie erreichten durch ihre nachdrücklichen Vorstellungen, daß Joachim Friedrich fortan einige seiner Räte als Kommissare entsandte. Johann Sigismund achtete zum Teil darauf, daß diese den Ständen genehm waren. Nach Möglichkeit wurden immer dieselben Räte in dieselben Kreise geschickt. Nach ihrer Ankunft am Tagungsort hatten die Kommissare mit den angesehensten Adligen Ort und Zeit zur Verlesung der Proposition zu vereinbaren. Sie trugen den Erschienenen die Proposition gemäß der ihnen erteilten Instruktionen vor, stellten sie ihnen auch in Abschrift zu, sofern es ihnen nicht aus irgendwelchen Gründen ausdrücklich verboten war. In privaten Unterredungen mit einem und dem anderem der Stände suchten sie die Erfüllung des kurfürstlichen Begehrens zu fördern. Die Antwort wurde ihnen durch einen Ausschuß zugestellt; während die Mittelmärker sie meist schriftlich übergaben, begnügten sich die anderen

¹⁴⁾ vgl. das Protokoll des mittelmärkischen Kreistages Oktober 1599: „das ein jeder Kreis unter uns seinen Director habe, der allein dirigire und votire zu Vormeidung Confusion; item müßte director general sein, so die vota colligire und concipiere“. P. A. B1 no 13. Die mittelmärkischen Teilkreise stimmten in folgender Reihenfolge: Havelland, Barnim, Ruppın, Lebus, Teltow. vgl. P. A. B1 no 15.

Kreise meist mit mündlichen Erklärungen. In den ersten Regierungsjahren Johann Georgs wurden die einzelnen Kreise zu verschiedenen Zeitpunkten geladen, so daß es dem Kanzler Lampert Distelmeier möglich war, in allen Kreisen die Belange des Kurfürsten zu vertreten. In den späteren Jahren wurde es üblich, sie gleichzeitig zu laden, es sei denn, daß kurz vorher oder nachher schon eine Zusammenkunft zur Erledigung örtlicher Angelegenheiten angefaßt worden war. Tagungsort waren die Hauptstädte oder ein anderer günstig gelegener Ort, in der Altmark und Prignitz, deren Ritterschaften in der Regel zusammen tagten, Stendal, Tangermünde, Seehausen, manchmal auch Havelberg, in der Uckermark meistens Prenzlau, aber auch Neuangermünde, in der Mittelmark Berlin oder Bernau. Die Kosten der Kreistage fielen ursprünglich dem Landesherrn zu, sofern er die Stände zur Beratung seiner eigenen Angelegenheiten berief. Joachim Friedrich strich den Oberständen das Nachtgeld, die Entschädigung für Futter und Mahl. Auf einem Kreistag im Juni 1605 beschwerten sich zum ersten Male die altmärkischen Ritter darüber, daß ihnen wider das Herkommen nicht mehr der Unterhalt bei ihren Zusammenkünften vom Landesherrn gewährt werde. Im Februar 1606 griffen die anderen Kreise diese Klage auf. Die unverhohlene Drohung, die die Altmärker während der ständischen Beratungen ausstießen, nicht mehr zu erscheinen, wenn ihrer Forderung kein Genüge geschehe, wurde zwar nur in gemildeter Form in die Gesamtbeschwerden übernommen¹⁵⁾; es wurde nur die Befürchtung ausgesprochen, daß man im widrigen Fall der Stände nicht mehr mächtig werden könne. Joachim Friedrich versprach zwar daraufhin, es beim Herkommen zu lassen, verwirklichte aber seine Zusage nicht. Johann Sigismund gewährte das Nachtgeld nur dann, wenn er von vorn herein die Stände seinem Begehren günstig stimmen wollte.

Die Trennung in der Steuerverwaltung zwischen den Oberständen und Städten führte allmählich auch zu einer Trennung der provinziellen Versammlungen. Seitdem die Kreistage in erster Linie dazu dienten, Vertreter der Ritterschaften zu den Ausschustagen zu wählen, keine endgültigen Beschlüsse mehr auf ihnen gefaßt wurden, war die Anwesenheit der Städte nicht mehr unbedingt erforderlich. Nur noch in wenigen, seltenen Fällen wurden die Städte zu den Kreistagen geladen. Statt dessen wurde es den Hauptstädten freigestellt, sich wegen des kurfürstlichen Begehrens, das ihnen in mehr oder weniger ausführlicher Form mitgeteilt wurde, mit den zugehörigen kleinen Städten ihrer Sprache zu unterreden, auch sich vorher mit den anderen Hauptstädten einer Meinung zu vergleichen. Verpflichtet waren sie dazu nicht, da die Hauptstädte kraft eigenen Rechts an den Ausschustagen teilnahmen, ihre Vertreter ihre Instruktionen nicht von den Städtesprachen, sondern von ihren Stadträten erhielten. Bei den Tagungen der Städtecorpora, an denen teils nur die Hauptstädte, teils auch die kleinen Städte teilnahmen, vor allem wenn

¹⁵⁾ No 86.

es sich um Zusammenkünfte zur Regelung der Kassenangelegenheiten handelte, führte im altmärkisch-prignitzirischen Kollegium Stendal, im mittelmärkisch-, udermärkisch-ruppinschem Brandenburg den Vorsitz.

II.

Der Landtag von 1572 und die Regelung der Schulden Joachims II.

Johann Georg kam in „ein leer Regiment“, als er am 3. Januar 1571 seinem Vater in der Regierung folgte. Neue Schulden waren seit der letzten großen Bewilligung der Stände 1564/65 entstanden. Der Besuch von Reichs- und Kreistagungen, der Bau der Festung Spandau hatten große Summen verschlungen. Da die besten Ämter und Gefälle verpfändet waren, dem Kurfürsten keine Steuereinnahmen zur Verfügung standen, hatten sie durch Anleihen bezahlt werden müssen. Die vornehmlichste Ursache der neuerlichen Verschuldung waren aber die üppige Hofhaltung und die liederliche Finanzverwaltung Joachims II. gewesen. Er hatte sich wenig um die Ordnung seiner Finanzen gekümmert, unbesehen Obligationen und Blankette unterschrieben. Mancher hatte wohl die Gelegenheit benutzt, um im Trüben zu fischen. Die angeblichen wucherischen Preisberechnungen, die hohen Zinssätze und Schadengelder, die von den Loizen, Griechen und anderen gefordert wurden, sind vielleicht aber nur als handelsübliche Risikoprämien anzusehen. Die Buchführung war völlig unzulänglich gewesen; nur wenige Rechnungszettel fanden sich bei der von Johann Georg veranlaßten Prüfung vor. In seinem Wesen¹⁶⁾ dem Vater entgegengesetzt, sparsam, wirtschaftlich, auf sorgfältige Verwaltung bedacht, hatte Johann Georg von seinem Sitz Zechlin aus mit Mißbehagen die Schuldenwirtschaft seines Vaters verfolgt. Es galt ihm als seine erste Aufgabe, diese zu beseitigen. Sofort nach dem Tode des Vaters schritt er gegen Thomas Matthias und den Juden Lippold, die bisher die Finanzen verwaltet hatten, ein¹⁷⁾. Wie weit die gegen sie erhobenen Vorwürfe berechtigt gewesen sind, läßt sich schwer feststellen; Thomas Matthias ging jedenfalls aus der Untersuchung gerechtfertigt hervor.

Johann Georg hatte zunächst die Absicht gehabt, mit den Ständen möglichst bald über die Abtragung der Schulden zu verhandeln, sie deshalb zum 24. Juni 1571 nach Cöln zum Landtag geladen¹⁸⁾. Da er aber nicht damit rechnen

¹⁶⁾ vgl. seine Charakteristik bei Hinge, die Hohenzollern und ihr Werk S. 134.

¹⁷⁾ vgl. die Instruktion für die brandenburgischen Abgesandten an den Kaiser Friedensburg Bd. 2 S. 617 ff, die Proposition zum Landtag (No 3); Haß S. 177 ff, Drosjen II, 2 S. 454 ff. Vgl. auch Rachel, Pappritz Wallich, Berliner Großkaufleute und Kapitalisten. Bd. I. 1934 S. 309.

¹⁸⁾ Ausschreiben d. d. Cöln, Mittwoch in den Ostern, 18. April, 1571. Druck Rep 20 V, 1.